

Stellungnahmen zu '3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW' (Stand 25.08.2025)

Gliederungspunkt	StN-ID	Ersteller	Inhalt
Sonstiges			
Sonstiges	1046259	Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt	Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich befürwortet die Kolpingstadt Kerpen die Änderungen zugunsten einer nachhaltigeren Raumentwicklung. Die benannten Punkte betreffen das Stadtgebiet Kerpen. Zu den sonstigen Planunterlagen werden keine Anregungen hervorgebracht. Mit der Beteiligung bitten wir um Berücksichtigung der von der Kolpingstadt Kerpen vorgebrachten Anregungen im weiteren Überarbeitungsprozess des Landesentwicklungsplans.
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum			
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	1046260	Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt	Die sechs Anrainerkommunen – Elsdorf, Jülich, Kerpen, Merzenich, Niederzier und Titz – arbeiten gemeinsam in der NEULAND HAMBACH GmbH an der Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft rund um den Tagebau Hambach. Zusammen haben sie den Rahmenplan Hambach erstellt, welcher als strategischer Plan die Grundlage für konkrete Projekte zur Gestaltung des rund 8.500 Hektar großen Tagebau und Tagebauvorfeldes bildet und in übergeordnete Planungen, wie den Braunkohlenplan einfließt. Im Stadtgebiet Kerpen werden im Rahmenplan Hambach touristische Nutzungen im Bereich des ehemaligen Stadtteils Manheim-alt vorgesehen. Aufgrund der Umsiedlung der Altortschaft Manheim findet sich nun eine fast unbewohnte und zurückgebaute Fläche mit einigen wenigen Bestandsgebäuden vor, die nun durch den vorzeitigen Braunkohleausstieg nicht gänzlich bergbaulich beansprucht wird. Der dazu seit 6. Januar 2025 rechtswirksame Braunkohlenplan Teilplan 12/1 trifft Festlegungen zu • den Grundzügen der Oberflächengestaltung und zur Wiedernutzbarmachung in den Abbau- und Aufschüttungsgebieten, • der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung, • sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten, • den Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, • den Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, • den Umsiedlungsflächen und • den Räumen, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen

			angelegt oder verlegt werden können. Insofern werden im Braunkohlenplan die Nachfolgenutzung (Rekultivierung) daher nur für die bergbaulich beanspruchten und in dem Zusammenhang tangierenden Flächen Festlegungen getroffen. Aufgrund der neuen Abbaugrenze entfallen somit Teilflächen in Manheim-alt aus dem Geltungsbereich des rechtswirksamen Fachplans bzw. Braunkohlenplans und sind nach unserem Verständnis folglich wieder in den Raumordnungsplänen zu regeln. Der aktuelle Regionalplan Entwurf der Bezirksregierung Köln (2024) sieht für Manheim-alt derzeit die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Argarbereich mit einer überlagerten Darstellung zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung vor. Somit würden die im Rahmenplan eingebrachten Ideen der Kommune diesem Ziel widersprechen. In unserer Stellungnahme zum neuesten Regionalplanentwurf bat die Kolpingstadt Kerpen um Berücksichtigung der vorliegenden Planungen. Aufgrund der erheblichen vorgeprägten Braunkohleaktivitäten und den veränderten Rahmenbedingungen regen wir daher auch auf Ebene der Landesplanung an, die Zielvorstellungen im Tagebauvorfeld gem. des Rahmenplan Hambach aufgebrachten Nachnutzungen der Tagebaufolgeflächen zu ermöglichen. Es sollen zukünftige städtebauliche und wirtschaftliche (touristische) Entwicklungen in diesen Gebieten und die flexiblen Nutzungsoptionen im Zusammenspiel mit einer Grünvernetzung verankert werden. Dies könnte durch eine Ausnahme in den textlichen Festlegungen oder durch eine zeichnerische Darstellung gelöst werden, damit die Kolpingstadt Kerpen die Möglichkeit hat, auf zukünftige Herausforderungen und Chancen zu reagieren und eine nachhaltige, integrierte Stadtentwicklung zu fördern.
2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum			
2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum	1046261	Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt	Die Kolpingstadt Kerpen ist aufgrund ihrer polyzentrischen Stadtstruktur in kleinere Stadtteile und Ortschaften unterteilt. Ortschaften wie in Niederbolheim oder Bergerhausen werden somit nicht regionalplanerisch erfasst. Mit dieser landesplanerischen Festlegung wird die Entwicklung solcher Ortschaften im Freiraum geregelt und wird durch die Stadt Kerpen befürwortet, damit auch hier bedarfsgerechte Entwicklungen zugelassen werden.
6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung			
6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	1046262	Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt	Die vorgesehene Ergänzung zur Festlegung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Brachflächen, wird grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl ist kritisch anzumerken, dass sich durch diese Neuregelung die bestehenden Umsetzungshemmnisse bei der Wiedernutzung von Brachflächen in der Praxis nicht grundlegend ändern. Bislang war die Reaktivierung solcher Flächen bereits möglich, wurde aber

			häufig durch wirtschaftliche, eigentumsrechtliche oder kontaminationsbedingte Faktoren erheblich erschwert. Die vorgesehene Regelung schafft insofern zwar mehr Klarheit in der Bilanzierung, beseitigt jedoch nicht die strukturellen Hindernisse, die einer tatsächlichen Reaktivierung im Wege stehen. Darüber hinaus weist die Kolpingstadt Kerpen auf einen möglichen Zielkonflikt hin. Die fehlende Anrechenbarkeit von Brachflächen auf den Siedlungsflächenbedarf kann langfristig im Zweifelsfall dazu führen, dass der rechnerische Bedarf an neuen Bauflächen steigen könnte und sich verstärkt in den Außenbereich verlagert. Damit besteht die Gefahr, dass der Druck auf bisher unbebaute Freiräume zunimmt.
6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)			
6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)	1046263	Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt	Die Stadt begrüßt grundsätzlich die Einführung des neuen 5-Hektar-Grundsatzes, da dieser einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung leistet. Durch die Festlegung wird die Innenentwicklung gestärkt stärker in den planerischen Fokus gerückt. Gleichzeitig weist die Stadt Kerpen darauf hin, dass in der kommunalen Bauleitplanung ggf. stärkere Prüfungen von Alternativen (Nachverdichtung, Nutzung von Brachflächen) notwendig sein können und Erweiterungen im Außenbereich schwieriger zu rechtfertigen sind. Dies kann zu einem erhöhten Planungs- und Begründungsaufwand führen und Erweiterungen im Außenbereich deutlich erschweren. Zudem bleibt fraglich, inwiefern die bestehenden Hemmnisse in der praktischen Umsetzung durch die neue Regelung tatsächlich überwunden werden können. Die kommunale Planungspraxis zeigt, dass viele dieser Herausforderungen nicht allein durch planerische Vorgaben gelöst werden können, sondern auch zusätzliche politische, rechtliche und finanzielle Instrumente erforderlich sind.
6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen			
6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	1046264	Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt	Im aktuellen Entwurf des Regionalplans der Bezirksregierung Köln werden die an die bestehende Deponie Haus Forst angrenzenden Flächen als „GIB-Flächen“ (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche) mit der Zweckbestimmung „Abfallbehandlungsanlagen“ ausgewiesen. Wir begrüßen diese Anpassung ausdrücklich, da diese regionalplanerisch ausgewiesenen Flächen aufgrund ihrer Lage in direkter Nachbarschaft zur Deponie sinnvolle Synergieeffekte bieten und sich besonders für eine gewerbliche Nachnutzung im Bereich der Abfallbehandlung eignen. Dies entspricht dem Ziel, durch Flächenrecycling ehemals industriell oder gewerblich genutzte Brachflächen einer neuen, zweckmäßigen Nutzung zuzuführen und steht somit im Einklang mit den jüngsten Änderungen des Landesentwicklungsplans, die eine

			Wiedernutzung von Brachflächen fördern.
6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen			
6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen	1046265	Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt	Die Stärkung und Unterstützung der Innenstädte durch die vorgesehene Festlegung wird grundsätzlich unterstützt und begrüßt. Eine Konzentration von Nahversorgungsangeboten in zentralen Versorgungsbereichen kann zur Belebung der Innenstädte beitragen und den städtebaulichen Zielen der Innenentwicklung dienen. In der praktischen Umsetzung zeigen sich jedoch weiterhin strukturelle Herausforderungen: In vielen Innenstädten erschweren hohe Mieten, ungünstige Zuschnitte und Größen von Ladenflächen sowie bestehender Leerstand die Ansiedlung von Nahversorgern. Diese Hemmnisse sollten im weiteren Planungsprozess berücksichtigt und durch geeignete Maßnahmen begleitet werden, um die Zielsetzung einer lebendigen, funktionierenden Innenstadtversorgung langfristig sicherzustellen.
7.3-2 Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen			
7.3-2 Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen	1046266	Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt	Die Neuerung soll insbesondere in den mittelbewaldeten und waldarmen Regionen ausgewiesen werden und können als Ausgleich für verlorengehende Waldbereiche und zur Waldvermehrung in waldarmen Gebieten genutzt werden. Zur Vernetzung der Waldbereiche Hambacher Wald und Steinheide soll eine Vernetzung der Grünräume im Tagebauvorfeld beitragen. Dies entspricht den Zielen der Leitentscheidung NRW von 2021 – Entscheidungssatz 6. Ziel dieser Vernetzung ist es, Natur- und Landschaftsräume miteinander zu verbinden, um die ökologische Vielfalt zu unterstützen und das natürliche Gleichgewicht zu stabilisieren. Dadurch entstehen wichtige Biotopverbünde, die sowohl Pflanzen als auch Tieren als Lebensräume und Wanderkorridore dienen – insbesondere in Bereichen, die durch den Tagebau verloren gegangen sind. Ähnlich wie in der Stellungnahme zum Ziel 2-3 regen wir an, die die vorliegenden Planungen in der Manheimer Bucht aus dem Rahmenplan zu berücksichtigen.
7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen			
7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen	1046267	Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt	Die Stadt Kerpen begrüßt grundsätzlich das Ziel, Waldbereiche nur ausnahmsweise für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Im besonderen Fall des Tagebauvorfeldes handelt es sich jedoch um einen vom Menschen stark geprägten Raum, der sich durch den beschleunigten Ausstieg aus der Braunkohleverstromung in einem Transformationsprozess befindet. Gerade das Tagebauvorfeld ist ein stark vom Menschen geprägter und gestalteter Raum, der aufgrund des vorgezogenen Braunkohleausstiegs weiter

			geplant und genutzt wird. Der Rahmenplan Hambach legt hier Nutzungsmöglichkeiten fest, die sowohl die Naturräume und ihre schutzbedürftige Funktion als auch die Funktionen der Naherholung im Blick hat. Der geplante Hambach Loop, ein Rad- und Wanderweg, der den Tagebau Hambach inklusive Sophienhöhe umrundet, soll vor allem auf bereits bestehenden Wegen und Trassen verlaufen und somit Wegeverbindungen zwischen den Ortschaften am zukünftigen See wiederherstellen. Die genaue Streckenführung befindet sich momentan in Abstimmung mit den betroffenen Stellen, bei der die Schutzwürdigkeit von Waldbereichen berücksichtigt wird. Hier werden u.a. mögliche Trassenführungen auf der ehemaligen Autobahn geprüft, die zum Teil mittlerweile brachliegen und teilweise auf natürlichem Wege wieder von Vegetation bedeckt ist. Aufgrund ihrer Vornutzung wäre es sinnvoll, solche Wegeführungen wieder für den Rad- oder Fußverkehr zu nutzen, anstelle einer Neuinanspruchnahme von anderweitigen Freiräumen. Die Kolpingstadt Kerpen fordert daher, dass im Rahmen der Ausnahmeregelung nach Ziel 7.3-3 bei der Bewertung von Trassenverläufen insbesondere die Vornutzung und bestehende Vorbelastungen in die Abwägung einbezogen werden. Es sollte ermöglicht werden, ehemals genutzte Trassen im Sinne der Nachhaltigkeit einer neuen, gemeinwohlorientierten Nutzung wie dem Fuß- und Radverkehr zuzuführen – auch wenn diese Flächen formell zwischenzeitlich als Waldbereich eingestuft sind.
7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume			
7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume	1046268	Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt	Die Kolpingstadt Kerpen erkennt das Ziel an, besonders ertragreiche landwirtschaftliche Flächen zu schützen, und befürwortet einen sparsamen Umgang mit hochwertigen Böden. Gleichzeitig bestehen Bedenken hinsichtlich der konkreten Umsetzung im Regionalplan: Aufgrund der hohen Bodengüte gesamten Stadtgebiet könnte ein Großteil des Freiraums als „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt werden. Dies betrifft auch bereits geplante Gewerbeflächen, etwa die Transformationsfläche im Kerpener Süden, die auf eben solchen Böden liegt. Die Stadt bittet um transparente Darlegung der Bewertungsgrundlagen und Abwägungskriterien. Sie regt an, kommunale Entwicklungsziele angemessen zu berücksichtigen und Ausnahmen bei nachgewiesenem öffentlichen Interesse im Regionalplan zu ermöglichen.
9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)			
9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)	1046269	Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt	Die Kolpingstadt Kerpen begrüßt das im LEP-Entwurf vorgesehene Ziel, die Flächeninanspruchnahme für die Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe durch einen Degressionsfaktor zu reduzieren. Der sparsame Umgang mit endlichen Ressourcen und der Ausbau der Kreislaufwirtschaft sind aus kommunaler Sicht notwendige Schritte hin zu einer

			nachhaltigeren Flächennutzung. Insbesondere wenn bei Erkenntnissen eines sinkenden Bedarfs weniger neue Abbauflächen ausgewiesen oder bestehende Flächen sogar zurückgenommen werden. Nachnutzungskonzepte ehemaliger Abgrabungsflächen – z. B. für Recyclingstandorte – werden grundsätzlich begrüßt, sofern Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit und keine öffentlichen Belange dem entgegenstehen sind. Kritisch sieht die Stadt Kerpen allerdings die angesprochene Ausgestaltung des geplanten Monitorings. Die dafür angewendeten Datengrundlagen, Bewertungsverfahren und kommunalen Beteiligungsmöglichkeiten sind bislang unklar. Die Stadt Kerpen bittet nachdrücklich um Einbeziehung in die Entwicklung und Durchführung dieses Monitorings. Es besteht die Sorge, dass insbesondere kommunale Besonderheiten und laufende Anfragen kurz- bis mittelfristig nur unzureichend berücksichtigt werden. Pauschale Auswertungen auf Basis von Luftbilddaten und Rohstoffkarten sowie vergangener Abgrabungstätigkeiten im Stadtgebiet Kerpen spiegeln nicht die Trendfortschreibung der kommenden Jahre vorher, insbesondere die reine durch mehrfache Tagebau vorprägte Kommune. Diese führen zu einer verzerrten Darstellung des tatsächlichen Flächenbedarfs und der Entwicklungstendenzen. Die Stadt Kerpen fordert daher eine transparente Methodik des Abgrabungs- und Rohstoffmonitorings, die frühzeitige Einbindung der Kommunen in den Bewertungsprozess, sowie die differenzierte Berücksichtigung lokaler Entwicklungen und Bedarfe. Ungeklärt bleibt, wie der Übergangszeitraum zur Erstellung des Rohstoffmonitorings geregelt wird. Aufgrund der gehäuften Anträge zu Erweiterungsflächen befürchtet die Kommune, dass Salamtaktiken an bestehende Betriebsflächen angewendet werden. Als betroffene Kommune benötigen wir schnellere und rechtssichere Lösungen und hoffen daher auf eine zeitnahe Umsetzung des Rohstoffsmonitorings und insbesondere Umsetzung der vorliegenden Festlegungen auch auf nachgeordneten Ebenen.
10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum			
10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	1046270	Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt	Die geplanten Regelungen zur Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum werden befürwortet. Die Kombination von Energiegewinnung und landwirtschaftlicher Nutzung bietet große Potenziale und sollte daher gezielt gefördert werden. Entscheidend werden die praktische Umsetzung und eine transparente Kontrolle der Ausbauziele sein. Daneben sollten auch alternative Formen wie Floating-PV im LEP betrachtet und ergänzt werden, um den Ausbau von Solarenergie stärker auf nicht-konkurrierende Flächen zu lenken – auch im Hinblick auf mögliche Nutzungen im Hambacher See bereits frühzeitig lenken zu können.

--	--	--	--